

AKTUELLE PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE (STAND: 03.10.2025)				
MOTIONEN				
Nr.	Urheber/Urheberin	Thema	Stand der Beratung	Antwort Bundesrat
25.4289 /26.09.2025 ¹	NR Regine Sauter	Gerechte Nachlassregelung bei Freizügigkeitskonten Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) so zu ändern, dass begünstigte Personen beim Bezug von Todesfallkapital im Bereich der Freizügigkeit gleich behandelt werden können wie in der aktiven Pensionskasse (BVG).	Eingereicht.	
25.4243 /25.09.2025 ²	NR Jürg Grossen	PK-Flatrate: Keine Altersdiskriminierung dank einheitlichen BVG-Beitragssätzen Der Bundesrat wird beauftragt, die Beiträge an die berufliche Vorsorge mit einem einheitlichen Beitragssatz auszugestalten und die Altersgrenze für die Beitragspflicht der Altersrente auf 20 Jahre herabzusetzen.	Eingereicht.	
25.4253 /25.09.2025 ³	NR Yvonne Bürgin	Reduktion des maximal versicherbaren BVG-Lohnes und des damit verbundenen Steuerfreibetrags Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) dahingehend zu ändern, dass der nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung versicherbare Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. das versicherbare Einkommen der Selbständigerwerbenden in Artikel	Eingereicht.	

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20254289>.

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20254243>.

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20254253>.

		79c auf den fünffachen oberen Grenzbetrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 beschränkt wird.		
25.3778/19.06.2025⁴	NR Andri Silberschmidt	Freiwillige Vorsorge (Säule 3a) für Kinder ermöglichen Der Bundesrat wird beauftragt, die Regelungen so anzupassen, dass Eltern für ihr Kind ein Säule-3a-Konto eröffnen und Einzahlungen darauf analog zu ihren eigenen Einzahlungen ihrem steuerbaren Einkommen abziehen können. Der maximal einzuzahlende Betrag soll sich an dem der Selbstvorsorge orientieren. Das Konto lautet auf den Namen des Kindes, geht bei Erreichen der Volljährigkeit an das Kind über und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie andere Säule 3a Konti (Auflösung nur bei Pensionierung, Selbständigkeit, Auswanderung oder Wohneigentumsförderung möglich). Falls zur Erreichung dieses Ziels Anpassungen der Gesetze notwendig sind, wird der Bundesrat gebeten, der Bundesversammlung einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.	Eingereicht.	Antrag des Bundesrates vom 20.08.2025: Ablehnung.
25.3412/21.03.2025⁵	NR Ursula Zybach	Schluss mit dem Entlastungspaket 27 Der Bundesrat wird aufgefordert, die Arbeiten zum Entlastungspaket 27 so rasch als möglich zu beenden. Die Ausgangslage hat sich seit dem Start der Arbeiten im Frühling 2024 massiv verändert. Das Entlastungspaket 27 ist in dieser Form weder notwendig noch gerechtfertigt.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 14.05.2025: Ablehnung.
25.3417/21.03.2025⁶	NR Thomas Burgherr	Abgestufte Anpassung der Bundesratsrente Das Rentensystem für Bundesräte soll so angepasst werden, dass Bundesräte dem BVG unterstellt werden und reguläre PK- und AHV-	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 21.05.2025: Ablehnung.

⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20253778>.

⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20253412>.

⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20253417>.

		Leistungen erhalten, jedoch die ersten zwei Jahre nach dem Rücktritt oder nach der Abwahl die bisherige Pauschalrente bekommen, um eine Übergangszeit zu gewährleisten, sofern sie das Rentenalter noch nicht erreicht haben.		
25.3368/21.03.2025⁷	NR Thomas Rechsteiner	Gleichstellung aller Kinder in der Begünstigtenordnung der beruflichen Vorsorge Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorzulegen, die in der Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG eine Gleichstellung aller Kinder der verstorbenen versicherten Person vorsieht. Die Änderung soll in der weitergehenden beruflichen Vorsorge die Differenzierung zwischen (obligatorisch) rentenberechtigten Kindern und übrigen Kindern aufheben und für die Ansprüche auf ein Todesfallkapital alle Kinder auf derselben Stufe einordnen. So können Pensionskassen im Rahmen des Überobligatoriums – neben den obligatorischen Rentenleistungen an waisenberechtigte Kinder gem. Art. 20 in Verbindung mit Art. 22 BVG respektive zusätzlich zu diesen – allfällige überobligatorische Todesfallkapitalien gleichmässig an alle Kinder der verstorbenen versicherten Person ausrichten.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 28.05.2025: Ablehnung.
24.4597/20.12.2024⁸	SR Erich Ettlin	Standardisierten Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten ermöglichen Der Bundesrat wird aufgefordert sicherzustellen, dass die Anbieter aller drei Vorsorgesäulen Ihren Versicherten einen sicheren digitalen Zugang zu ihren Vorsorgedaten mittels interoperabler und standardisierter Schnittstellen anbieten, damit diese Daten elektronisch durch die Versicherten	06.03.2025: SR: Annahme. 24.09.2025: NR: Annahme.	Antrag des Bundesrates vom 26.02.2025: Ablehnung.

⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20253368>.

⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20244597>.

		ausgelesen und verarbeitet werden oder mit deren Einverständnis Drittanbietern standardisiert zur Verfügung gestellt werden können. Da es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt, muss dem Datenschutz bei den technischen und organisatorischen Massnahmen Rechnung getragen und sichergestellt werden. Die Standardisierung soll in der ersten Säule aufgrund ihrer Ausgestaltung durch den Bund vorgegeben und durch die Ausgleichskassen umgesetzt werden. In der 2. und 3. Säule soll die Aufgabe zuständigkeitshalber den privaten Trägern übergeben werden. Können diese sich nicht auf Standards einigen, hat der Bundesrat diese subsidiär festzulegen. Zur Einführung und Umsetzung sollen grosszügige Einführungsfristen definiert werden, die für die drei Säulen nach Massgabe der unterschiedlichen Ausgangslage, auch unterschiedlich sein können.		
24.4487/19.12.2024⁹	NR Marcel Dobler	Standardisierten Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten ermöglichen Der Bundesrat wird aufgefordert sicherzustellen, dass die Anbieter aller drei Vorsorgesäulen Ihren Versicherten einen sicheren digitalen Zugang zu ihren Vorsorgedaten mittels interoperabler und standardisierter Schnittstellen anbieten, damit diese Daten elektronisch durch die Versicherten ausgelesen und verarbeitet werden oder mit deren Einverständnis Drittanbietern standardisiert zur Verfügung gestellt werden können. Da es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt, muss dem Datenschutz bei den technischen und organisatorischen Massnahmen Rechnung getragen und sichergestellt werden. Die Standardisierung soll in der ersten Säule auf-	Eingereicht.	Antrag des Bundesrates vom 26.02.2025: Ablehnung.

⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244487>.

		grund ihrer Ausgestaltung durch den Bund vorgegeben und durch die Ausgleichskassen umgesetzt werden. In der 2. und 3. Säule soll die Aufgabe zuständigkeitshalber den privaten Trägern übergeben werden. Können diese sich nicht auf Standards einigen, hat der Bundesrat diese subsidiär festzulegen. Zur Einführung und Umsetzung sollen grosszügige Einführungsfristen definiert werden, die für die drei Säulen nach Massgabe der unterschiedlichen Ausgangslage, auch unterschiedlich sein können.		
24.4330/10.12.2024¹⁰	SR Pascal Broulis	Die berufliche Vorsorge der jungen Arbeitnehmenden verbessern Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zu ändern, um die berufliche Vorsorge der jungen Arbeitnehmenden zu verbessern; insbesondere soll Artikel 60a Absatz 2 BVV 2 wie folgt angepasst werden: Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 18. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.	06.03.2025: SR: Zuweisung an SGK-S zur Vorberatung.	Antrag des Bundesrates vom 19.02.2025: Ablehnung.
24.4198/27.09.2024¹¹	SR Pierre-Yves Maillard	Dem Kaufkraftverlust der Renten in der 2. Säule entgegenwirken Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Renten aus	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 06.03.2025:	Antrag des Bundesrates vom 27.11.2024: Ablehnung.

¹⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244330>.

¹¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244198>.

		der Beruflichen Vorsorge (BVG) regelmässig der Teuerung angepasst werden.	SR: Zuweisung an die SGK-S zur Vorberatung.	
24.4125/26.09.2024¹²	NR Cyril Aellen	Personen mit geringem Einkommen oder mit mehreren Arbeitsverträgen Zugang zur 2. Säule ermöglichen Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorzulegen, mit der die Eintrittsschwelle auf unter 20 000 Franken gesenkt wird, sodass der Zugang zur Versicherung und das Altersguthaben von Personen mit geringem Einkommen oder mehreren Arbeitgebern verbessert werden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.
24.4124/26.09.2024¹³	NR Cyril Aellen	Besserer Zugang zur 2. Säule mittels freiwilliger Sparmöglichkeiten zur Erhöhung der Rente Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorzulegen. Sie soll den Zugang zur beruflichen Vorsorge und das Alterssparen – insbesondere für Teilzeitbeschäftigte – erleichtern, indem Artikel 8 Absatz 1 in folgendem Sinne geändert wird: Arbeitgeber müssen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, ihren Jahreslohn zu mindestens 80 Prozent zu versichern, wenn dieser über der Eintrittsschwelle liegt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch eine weniger vorteilhafte Sparoption wählen und analog zum aktuellen Gesetz nur den koordinierten Lohn versichern. Unterhalb des Mindest-	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.

¹² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244125>.

¹³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244124>.

		jahreslohns gelten die Bedingungen der überobligatorischen Versicherung. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Sozialpartner Ausnahmen vorsehen und bestimmte Kompetenzen an die Sozialpartner delegieren.		
24.4047/26.09.2024 ¹⁴	SR Pascal Broulis	Personen mit geringem Einkommen oder mit mehreren Arbeitsverträgen Zugang zur 2. Säule ermöglichen Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorzulegen, mit der die Eintrittsschwelle auf unter 20 000 Franken gesenkt wird, sodass der Zugang zur Versicherung und das Altersguthaben von Personen mit geringem Einkommen oder mehreren Arbeitgebern verbessert werden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 06.03.2025: SR: Zuweisung an die SGK-S zur Vorberatung.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.
24.4066/26.09.2024 ¹⁵	SR Johanna Gapany	Besserer Zugang zur 2. Säule mittels freiwilliger Sparmöglichkeiten zur Erhöhung der Rente Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorzulegen. Sie soll den Zugang zur beruflichen Vorsorge und das Alterssparen – insbesondere für Teilzeitbeschäftigte – erleichtern, indem Artikel 8 Absatz 1 in folgendem Sinne geändert wird: Arbeitgeber müssen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, ihren Jahreslohn zu mindestens 80 Prozent zu versichern, wenn dieser über der Eintrittsschwelle liegt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch eine weniger vorteilhafte Sparoption wählen und analog zum aktuellen Gesetz nur den koordinierten Lohn versichern. Unterhalb des Min-	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 06.03.2025: SR: Zuweisung an die SGK-S zur Vorberatung.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.

¹⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20244047>.

¹⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20244066>.

		destjahreslohns gelten die Bedingungen der überobligatorischen Versicherung. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Sozialpartner Ausnahmen vorsehen und bestimmte Kompetenzen an die Sozialpartner delegieren.		
24.3923/19.09.2024¹⁶	NR Samira Marti	Mehrfachbeschäftigte und Teilzeitarbeitende besser versichern Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wie folgt anzupassen: Arbeitnehmende, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und deren gesamter Jahreslohn 22 050 Franken übersteigt («Mehrfachbeschäftigte»), müssen entweder bei der Vorsorgeeinrichtung des Hauptarbeitgebers oder bei der Auffangeinrichtung durch die Arbeitgeber versichert werden. Der Koordinationsabzug soll neu prozentual ausgestaltet sein, insbesondere für die jüngeren Generationen. Dazu braucht es eine enge Koordination mit anderen Sozialversicherungen, um Benachteiligungen zu vermeiden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.
24.3924/19.09.2024¹⁷	NR Barbara Gysi	Berücksichtigung der Care-Arbeit endlich auch in der zweiten Säule Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG 2) anzupassen. Die unbezahlte Sorge-Arbeit soll in der beruflichen Vorsorge mittels der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften anerkannt und versichert werden. Dafür sind folgende Massnahmen umzusetzen: Es sollen rentenbildende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt werden. Die Fest-	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.

¹⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243923>.

¹⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243924>.

		legung der Höhe der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften soll an die Praktik der Gutschriften in der AHV anknüpfen, wo gemäss Art. 29sexies und Art. 29septies AHVG und den Bestimmungen in der Verordnung über die AHV die Gutschriften je Kind bzw. betreutem Angehörigen festgelegt sind. Die Gutschriften sollen einkommensabhängig sein und mit zunehmendem Einkommen abnehmen. Die Finanzierung soll über eine dauerhafte Umlagekomponente zentral über den Sicherheitsfonds erfolgen. Sie soll durch einen prozentualen Anteil an den Freizügigkeitsleistungen aller Vorsorgeleistungen sichergestellt werden.		
24.3933/19.09.2024 ¹⁸	NR Mattea Meyer	Dem Kaufkraftverlust der Renten in der 2. Säule entgegenwirken Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Renten aus der Beruflichen Vorsorge (BVG) regelmässig der Teuerung angepasst werden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 27.11.2024: Ablehnung.
24.3920/19.09.2024 ¹⁹	SR Mathilde Crevoisier Crelrier	Berücksichtigung der Care-Arbeit endlich auch in der zweiten Säule Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) anzupassen. Die unbezahlte Sorge-Arbeit soll in der beruflichen Vorsorge mittels der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften anerkannt und versichert werden. Dafür sind folgende Massnahmen umzusetzen: Es sollen rentenbildende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt werden. Die Festlegung der Höhe der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften soll an die Praktik der Gutschriften in	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 06.03.2025: SR: Zuweisung an SGK-S zur Vorberatung.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.

¹⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243933>.

¹⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243920>.

		der AHV anknüpfen, wo gemäss Art. 29sexies und Art. 29septies AHVG und den Bestimmungen in der Verordnung über die AHV die Gutschriften je Kind bzw. betreutem Angehörigen festgelegt sind. Die Gutschriften sollen einkommensabhängig sein und mit zunehmendem Einkommen abnehmen. Die Finanzierung soll über eine dauerhafte Umlagekomponente zentral über den Sicherheitsfonds erfolgen. Sie soll durch einen prozentualen Anteil an den Freizügigkeitsleistungen aller Vorsorgeleistungen sichergestellt werden.		
24.3921/19.09.2024 ²⁰	SR Flavia Wasserfallen	Mehrfachbeschäftigte und Teilzeitarbeitende besser versichern Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wie folgt anzupassen: Arbeitnehmende, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und deren gesamter Jahreslohn 22 050 Franken übersteigt («Mehrfachbeschäftigte»), müssen entweder bei der Vorsorgeeinrichtung des Hauptarbeitgebers oder bei der Auffangeinrichtung durch die Arbeitgeber versichert werden. Der Koordinationsabzug soll neu prozentual ausgestaltet sein, insbesondere für die jüngeren Generationen. Dazu braucht es eine enge Koordination mit anderen Sozialversicherungen, um Benachteiligungen zu vermeiden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 06.03.2025: SR: Zuweisung an die SGK-S zur Vorberatung.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.
24.3917/18.09.2024 ²¹	NR Manuela Weichelt	Die Rentenlücke der Frauen endlich schliessen – mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften Um die Rentenlücke der Frauen endlich zu schliessen, wird der Bundesrat aufgefordert, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung zur Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgut-	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 13.11.2024: Ablehnung.

²⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243921>.

²¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243917>.

		schriften in der beruflichen Vorsorge vorzulegen.		
24.3482/27.05.2024 ²²	NR Andreas Glarner	Angleichung des Rentenalters von Mitarbeitenden der Flugsicherung Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit Skyguide geeignete Massnahmen zu ergreifen, um das Rentenalter von Fluglotsinnen und Fluglotsen unter Gewährleistung der sicherheitsrelevanten Aspekte und weitestgehend kostenneutral auf das ordentliche Rentenalter von 65 Jahren anzuheben.	Eingereicht.	Antrag des Bundesrates vom 14.08.2024: Ablehnung.
24.3372/15.03.2024 ²³	SR Erich Ettlin	Öffentlich-Rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) (SR 831.441.1) zu ergänzen. Es sollen auch Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften ausgenommen sein, a) bei der die Mehrheit der aktiv Versicherten per Gesetz oder Dekret bei ihr versichert sind, oder b) bei der alle Arbeitgebervertretenden im obersten Organ von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bestimmt werden, oder c) bei der alle angeschlossenen Arbeitgeber öffentliche Aufgaben der Körperschaft wahrnehmen.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 13.06.2024: SR: Annahme. 19.03.2025: NR: Annahme mit Änderung. 12.06.2025: SR: Festhalten. 24.09.2025: NR: Zustimmung.	Antrag des Bundesrates vom 15.05.2024: Ablehnung.
24.3221/14.03.2024 ²⁴	SR Jakob Stark	13. AHV-Rente einmal pro Jahr auszahlen Der Bundesrat wird beauftragt, die vom Volk beschlossene 13.AHV-Rente einmal pro Jahr im November oder Dezember auszuzahlen.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 04.06.2024: SR: Annahme. 20.12.2024:	Antrag des Bundesrates vom 08.05.2024: Annahme.

²² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243482>.

²³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243372>.

²⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243221>.

			NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	
24.3099/06.03.2024 ²⁵	Grüne Fraktion (Sprecher: NR Felix Wettstein)	13. Hinterlassenen- und 13. IV-Rente Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Umsetzung des neuen Bundesverfassungsartikels Art. 197 Ziff. 12 betreffend Zuschlag für eine 13. Auszah- lung der Altersrente die gesamte 1. Säule zu be- rücksichtigen. Der Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ist auch bei der Invaliden- und der Hinterlassenenrente ge- setzlich zu verankern.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundes- rates vom 22.05.2024: Ablehnung.
24.3067/29.02.2024 ²⁶	NR Andri Silberschmidt	Teilbezug von Vorsorgegeldern ermöglichen Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, um wie bei der Wohneigentumsförderung einen Teilbezug der persönlichen Vorsorgegeldern (Freizügigkeit und Säule 3a) zu ermöglichen. Da- bei sollen wie beim Teilkapitalbezug aus der be- ruflichen Vorsorge eine maximale Anzahl Bezüge und ein minimaler Betrag pro Bezug vorgesehen werden.	14.06.2024: N/A Bekämpft. Diskussion ver- schoben. 11.09.2024: NR: Annahme. 18.09.2025: SR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundes- rates vom 08.05.2024: Annahme.
24.3004/18.01.2024 ²⁷	SGK-N (Berichterstattung: NR Benjamin Roduit; NR Andri Silberschmidt)	Abschaffung der Alterskinderrenten und gleichzeitige Erhöhung der Ergänzungsleis- tungen für Eltern mit Unterhaltspflichten Der Bundesrat wird beauftragt, mit Blick auf die ökonomische Nachhaltigkeit und soziale Gerech- tigkeit für alle Generationen eine Gesetzesände- rung mit dem Ziel vorzulegen, die Alterskinder- renten in der AHV und der beruflichen Vorsorge abzuschaffen. Dabei sind folgende Elemente zu berücksichtigen: 1. Die Hinterlassenenrenten (Waisenrenten) und	07.03.2024: NR: Annahme. Zugewiesen an die behandelnde Kommission. In SGK-S.	Antrag des Bundes- rates vom 21.02.2024: Ablehnung.

²⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243099>.

²⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243067>.

²⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243004>.

		Kinderrenten bei Invalidität eines Elternteils sind unbestritten und weiterhin zu gewährleisten. Der Besitzstand von Personen mit Kinderrenten der IV ist bei Erreichen des Referenzalters weiterhin gewährleistet. 2. Bereits laufende Alterskinderrenten sind bis zum Ende der Anspruchsvoraussetzungen (Alter oder Ausbildung) weiter auszurichten. Für diese ist aber die Transparenz über die Auszahlungen und die Prävention für allfälligen Missbrauch zu verbessern. 3. Es ist eine Regelung bei den Ergänzungsleistungen zu finden, um Rentnerinnen und Rentner mit Kindern zusätzlich zu unterstützen. Eine Minderheit (Weichelt, Alijaj, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Mettler, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet) beantragt, die Motion abzulehnen.		
23.4041/25.09.2023²⁸	SR Alex Kuprecht	Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG) Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.	07.12.2023: Wird übernommen. 18.12.2023: SR: Annahme. In Kommission des NR. 12.06.2024: NR: Annahme mit Änderung. 26.09.2024: SR: Zustimmung. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023: Ablehnung.

²⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20234041>.

23.3604/01.06.2023 ²⁹	SR Peter Hegglin	Bessere Absicherung Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, bei der die Limite der konkursrechtlichen Privilegierung auf nur 100'000 Schweizer Franken in Artikel 37a Absatz 5 aufgehoben werden soll. Die Änderung soll auch vorsehen, dass die Auszahlung der Vorsorgeguthaben an die Vorsorgestiftungen ausserhalb der Kollokation erfolgt, nachdem sichergestellt ist, dass alle gesicherten Einlagen ausbezahlt werden können. Ferner ist ein Mechanismus vorzusehen, wie die Sanierungs- oder Liquidationskosten der betroffenen Vorsorgestiftungen getragen oder verteilt werden.	11.09.2023: SR: Annahme. 06.03.2024: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023: Ablehnung.
22.3792/16.06.2022 ³⁰	Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. (M-E) (Berichterstattung: SR Pirmin Bischof; Sprecher: NR Philipp Matthias Bregy)	Kaufkraft schützen! Sofortiger Teuerungsausgleich bei den AHV-Renten Der Bundesrat wird aufgefordert, 1. eine ausserordentliche Anpassung der ordentlichen AHV-Renten (AHV-, IV-, EL- Renten, Überbrückungsleistungen) vorzunehmen, damit spätestens per 1. Januar 2023 die vollumfängliche Teuerung (=Landesindex Konsumentenpreise) ausgeglichen wird, wenn nötig mit einer dringlichen Gesetzesänderung. 2. dem Parlament bis Anfangs 2023 ein Konzept vorzulegen, wie die ordentlichen Renten bei überdurchschnittlichen Teuerungsanstiegen (d.h. > 2% Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres) regelmässig angepasst werden können.	21.09.2022: NR: Annahme. Motion an 2. Rat. 12.12.2022: SR: Annahme. Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Vorstosses liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 07.09.2022: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
22.3389/26.04.2022 ³¹	SGK-S (Berichterstattung: SR Thomas de Courten, SR Erich	Auch Nebenerwerbseinkommen ins BVG Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 1j Bst. c der	12.12.2022: SR: Annahme.	Antrag des Bundesrates vom

²⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20233604>.

³⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20223792>.

³¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20223389>.

	Ettlin, SR Benjamin Roduit)	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) aufzuheben, um die Nebenerwerbseinkommen nicht länger von der obligatorischen Versicherung in der beruflichen Vorsorge auszunehmen.	Motion an 2. Rat. 28.02.2023: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	25.05.2022: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.
21.4142/29.09.2021 ³²	SR Josef Dittli	Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan Der Bundesrat wird eingeladen, eine Vorlage auszuarbeiten, um das Freizügigkeitsgesetz (FZG) dahingehend zu ändern, dass beim Stellenwechsel von einem Arbeitgeber mit einem 1e-Vorsorgeplan zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan ein zwangsweiser Verlust auf der Freizügigkeitsleistung verhindert werden kann. Durch eine Änderung des FZG sollte dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geboten werden, bei Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan sein entsprechendes Vorsorgeguthaben bis zu zwei Jahren auf einer Freizügigkeitseinrichtung zu belassen. Der betroffene Arbeitnehmer hätte so die Möglichkeit, einen im Austrittszeitpunkt aus der Pensionskasse des alten Arbeitgebers realisierten Verlust durch Einbringen in eine Anlagestrategie mit ähnlichem Aktienanteil bei einer Freizügigkeitseinrichtung bei steigenden Kursen wieder wettzumachen. In der Folge könnte der Arbeitnehmer während zwei Jahren selbst den Verkaufszeitpunkt seines Vorsorgeguthabens und dessen Einbringung in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers bestimmen.	06.12.2021: SR: Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung. 15.03.2023: SR: Annahme. 14.09.2023: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 17.11.2021: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
21.3462/30.04.2021 ³³	SGK-N (Berichterstattung: NR Thomas de Courten, NR Philippe Nantermod)	Auftrag für die nächste AHV-Reform Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament bis am 31. Dezember 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu	09.06.2021: NR: Annahme. 14.09.2021: SR: Annahme.	Antrag des Bundesrates vom 26.05.2021: Der Bundesrat bean-

³² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20214142>.

³³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20213462>.

		unterbreiten. Eine Minderheit der Kommission (Gysi Barbara, Aebischer, Feri Yvonne, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard) beantragt, die Motion abzulehnen.	Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Vorstosses liegt vor.	trägt die Annahme der Motion.
20.4552/16.12.2020³⁴	NR Alois Gmür	Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern Der Bundesrat wird beauftragt, den interessierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Beschäftigten im Haushalt die Möglichkeit zu bieten, sämtliche Sozialversicherungen und die Steuern (Quellensteuer) bei einer einzigen Anlaufstelle abrechnen zu können.	19.03.2021: NR: Annahme. 27.09.2021: SR: Annahme. Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Vorstosses liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.
20.4329/03.11.2020³⁵	UREK-S (Berichterstattung: NR Christine Bulliard-Marbach, NR Pierre-André Page, SR Beat Rieder)	Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung Der Bundesrat wird beauftragt die verfassungsrechtlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung einer Schweizerischen Erdbebenversicherung mittels eines Systems der Eventualverpflichtung zu schaffen. Eine Minderheit der Kommission (Fässler Daniel, Germann, Müller Damian, Noser, Schmid Martin, Stark) beantragt, die Motion abzulehnen.	10.03.2021: SR: Annahme. 22.09.2021: NR: Annahme. Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Vorstosses liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 03.02.2021: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
20.4078/23.09.2020³⁶	NR Andri Silberschmidt (Berichterstattung: SR Brigitte Häberli-Koller)	Netto-null-Ziel im Jahr 2050. Ein Nachhaltigkeitsziel auch für die AHV Der Bundesrat wird beauftragt, basierend auf seiner Antwort auf die Motion 20.3833, die Zielsetzung zu beschliessen und langfristig umzusetzen, wonach die AHV bis ins Jahr 2050 nachhaltig und generationengerecht finanziert werden muss (kein Umlagedefizit im Jahr 2050).	18.12.2020: NR: Annahme. Motion an 2. Rat. 14.06.2022: SR: Annahme. Berichterstattung zum Umsetzungsstand	Antrag des Bundesrates vom 11.12.2020: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

³⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20204552>.

³⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20204329>.

³⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20204078>.

			des Vorstosses liegt vor.	
20.3096/11.03.2020³⁷	SGK-N (Berichterstattung: SR Paul Rechsteiner)	Vermeidung von Doppelspurigkeiten zwischen Branchenlösungen und Überbrückungsleistungen Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die nötigen gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, die sicherstellen, dass negative Anreize vermieden und Doppelspurigkeiten zwischen den Leistungen in Branchen mit sozialpartnerschaftlichen Lösungen für ältere Mitarbeitende und den Überbrückungsleistungen beseitigt werden.	Angenommen. 14.06.2021: SR: Annahme. 11.06.2020: NR: Annahme. Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Vorstosses liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 08.05.2020: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.
19.4122/23.09.2019³⁸	SR Thomas Minder	Stimmrechtsberater und börsenkotierte Aktiengesellschaften. Interessenkonflikte offenlegen und vermeiden Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater ("Proxy Advisors") bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung.	Angenommen. 16.12.2019: SR: Annahme. 03.06.2020: NR: Annahme. Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Vorstosses liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2019: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.
POSTULATE				
Nr.	Urheber/Urheberin	Thema	Stand der Beratung	Antwort Bundesrat
24.4233/27.09.2024³⁹	NR Christian Lohr	Integration des bewährten Pensionskassenmodells der Temporärbranche ins BVG zur besseren Absicherung flexibel Arbeitender Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, wie das bewährte Pensionskassenmodell der Temporärbranche als separate Lösung für flexibel Arbeiten-	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.

³⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20203096>.

³⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20194122>.

³⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20244233>.

		de im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) integriert werden kann.		
24.3512/30.05.2024 ⁴⁰	NR Thomas Rechsteiner	Branchenfrührenten für Bundeskasse und Arbeitsmarkt würdigen Der Bundesrat wird beauftragt, aufzuzeigen, inwiefern die sozialpartnerschaftlichen Frührentensysteme der Baubranche (Ausbaugewerbe, Bauhauptgewerbe) die Bundes- und Kantonsbudgets entlasten. Zudem soll im Bericht dargestellt werden, wie diese Umverteilung möglichst reduziert werden kann.	Eingereicht. 27.09.2024: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 14.08.2024: Annahme.
23.4323/17.10.2023 ⁴¹	WAK-S (Berichterstattung: SR Peter Hegglin)	Wohneigentumsförderung Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten: ob die sistierte direkte Eigentumsförderung im Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFG; SR 842) reaktiviert werden kann, um die Bedürfnisse nach selbst bewohntem Wohneigentum für Private, wie es in der Bundesverfassung vorgesehen ist, zu ermöglichen; ob die Vergabe von zinslosen resp. zinsgünstigen Darlehen oder von Bürgschaften des Bundes gemäss WFG an Privatpersonen zum Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum mit klaren Rahmenbedingungen ergänzt und präzisiert werden könnte; welche Massnahmen namentlich zu einem effizienten Ressourcenverbrauch im Wohnen und zu einem ausgewogenen Verhältnis von Angebot und Nachfrage beitragen würden was der gemeinnützige Wohnungsbau als sogenannter «dritter Weg» und Sonderform des (Mit-)Eigentums beim Zugang zu preisgünstigem	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 11.12.2023: SR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023: Annahme.

⁴⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243512>.

⁴¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20234323>.

		Wohneigentum beiträgt und was eine stärkere Förderung bewirken könnte; wie besonders effiziente angebotsseitige Massnahmen der Kantone allenfalls unterstützt werden könnten; wie ausserhalb des WFG die Eigenmittelvorschriften und damit die Tragbarkeit für Hypotheken für selbst bewohntes Wohneigentum für Private allenfalls erleichtert werden könnten - ohne dabei über Gebühr Risiken für die Finanzmarktstabilität einzugehen. Bei allen Massnahmen soll der Bundesrat aufzeigen, wie sich diese voraussichtlich auf die Preisentwicklung auf dem Wohnungsmarkt auswirken.		
23.4168 /28.09.2023 ⁴²	NR Thomas Rechsteiner	Situation der Mehrfachbeschäftigten in der zweiten Säule verbessern Der Bundesrat wird beauftragt, abzuklären und in einem Bericht aufzuzeigen, wie in der zweiten Säule die Versicherungspflicht auch auf Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, jedoch die Eintrittsschwelle für die berufliche Vorsorge nach BVG in der jeweils einzelnen Anstellung nicht erreichen, ausgeweitet werden kann.	22.12.2023: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023: Annahme.
23.3011 /02.02.2023 ⁴³	SGK-N (Berichterstattung: NR Brigitte Crottaz u. NR Christian Lohr)	BVG. Splitting der erworbenen Altersguthaben für Eltern Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie im BVG ein Splittingmodell für Paare in Abhängigkeit von Kindern implementiert werden könnte. Dabei soll das Altersguthaben bei den Pensionskassen/Vorsorgeeinrichtungen zu je 50% auf beide Elternteile aufgeteilt werden. Es ist aufzuzeigen, wie ein solches Modell ausgestaltet werden kann und welche Auswirkungen eine solche Anpassung	03.05.2023: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 05.04.2023: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

⁴² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20234168>.

⁴³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20233011>.

21.4586/16.12.2021⁴⁴	NR Barbara Gysi	auf das System der Altersvorsorge hätte. Auswirkungen des stufenlosen Rentensystems auf die Erwerbstätigkeit Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht zu analysieren, inwiefern sich die Erwerbstätigkeit von Personen mit IV-Renten mit dem stufenlosen Rentensystem verändert hat und - falls wenig positive Veränderung sichtbar ist - welche anderen Hindernisse neben den bisherigen Schwelleneffekten einer Steigerung der Erwerbspartizipation im Wege stehen. Die Antwort des Bundesrats kann im Rahmen der geplanten Evaluation der Vorlage 17.022 erfolgen.	18.03.2022: NR: Bekämpft. Diskussion verschoben. 09.05.2022: NR de Courten zieht seine Bekämpfung zurück. 17.06.2022: NR: Annahme. Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Vorstosses liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 16.02.2022: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.
21.4430 /15.12.2021⁴⁵	FDP-Liberale Fraktion (RL) (Sprecher: NR Philippe Nattermod)	Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge? Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in welchem die Folgen der Einführung einer individuellen, vom Zivilstand völlig unabhängigen Altersvorsorge aufgezeigt werden. Untersucht werden sollen insbesondere folgende Themen: - AHV: Abschaffung der Vorteile und Nachteile verheirateter oder in eingetragener Partnerschaft verbundener Paare. - BVG: Auswirkungen einer strikten Individualisierung der Leistungen der beruflichen Vorsorge auf das Niveau der Renten sowie auf die Umverteilung von den erwerbstätigen Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern. - Auswirkungen auf die anderen Sozialversiche-	18.03.2022: NR: Annahme. Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Vorstosses liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 16.02.2022: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

⁴⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20214586>.

⁴⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20214430>.

		rungen (Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe etc.) sowie auf die Finanzen von Bund, Kantonen und Gemeinden. - Entwicklung der Eckwerte in den kommenden Jahren und Jahrzehnten. - Übergang zum neuen System unter Wahrung der Kostenneutralität.		
21.3877 /17.06.2021 ⁴⁶	NR Melanie Mettler	Evaluation Strukturreform BVG Der Bundesrat wird beauftragt, die vor zehn Jahren in Kraft getretene Strukturreform BVG durch eine unabhängige Expertise evaluieren zu lassen und Bericht zu erstatten, ob zur Weiterentwicklung ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei.	01.10.2021: NR: Annahme. Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Vorstosses liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 25.08.2021: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.
PARLAMENTARISCHE INITIATIVEN				
Nr.	Urheber/Urheberin	Thema	Stand der Beratung	Antwort Bundesrat
25.431 /21.03.2025 ⁴⁷	NR Thomas Rechsteiner	Freizügigkeitsgesetz: Administrative Entlastung Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative ein: Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42), Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c (neu): Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn: Die Austrittsleistung weniger als 2000 Franken beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.	Zugewiesen an die handelnde Kommission.	

⁴⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20213877>.

⁴⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20250431>.

23.473 /10.11.2023 ⁴⁸	SPK-N	Kohärentes System der Sozialversicherungen für Parlamentsmitglieder Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Sozialversicherungsleistungen an Parlamentsmitglieder sind so anzupassen, dass allenfalls bestehende Lücken geschlossen und Inkohärenzen zwischen den Leistungen gemäss dem Parlamentsrecht und gemäss anderen Versicherungssystemen beseitigt werden können. Zu klären sind insbesondere auch die Unterstellung der Parlamentsmitglieder unter die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge. Werden dabei auch Änderungen von Gesetzen in anderen Bereichen als des Parlamentsrechts notwendig sein, ist die Frage zu klären, wieweit davon auch Parlamente auf Kantons- und Gemeindeebene betroffen sind.	In Kommission des NR. 10.11.2023: SPK-N: Beschluss, eine Initiative auszuarbeiten (Initiative der Kommission). 08.04.2024: SPK-S: Zustimmung zum Beschluss der Kommission des Erstrates (Zweitrat).	
22.448 /16.06.2022 ⁴⁹	SR Andrea Caroni	Einen Pacs für die Schweiz Es seien die Rechtsgrundlagen für einen „Pacte civil de solidarité“ (PACS) zu schaffen. Grundlage hierfür sei der bundesrätliche Bericht "Ein PACS nach Schweizer Art" (30. März 2022), wobei der PACS grundsätzlich als "Konkubinats plus" auszugestalten sei.	In Kommission des NR. 03.11.2022: RK-S: Folge gegeben. 12.01.2023: RK-N: Zustimmung. 05.03.2025: SR: Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2027.	
21.511 /13.12.2021 ⁵⁰	SR Sidney Kamerzin	Gleichstellung von Witwen und Witwern, sobald das letzte Kind die Volljährigkeit erreicht Derzeit erlischt der Anspruch auf die Witwenrente,	Vorprüfung - in Kommission des SR. 06.08.2022:	

⁴⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20230473>.

⁴⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20220448>.

⁵⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20210511>.

		wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Witwenrente ist das nicht so. Um diese krasse Diskriminierung aus der Welt zu schaffen, soll Artikel 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) aufgehoben werden.	SGK-N: Folge gegeben (Erstat). 18.04.2023: SGK-S: Keine Zustimmung. 27.05.2024: NR: Folge gegeben. 16.06.2025: SR: Folge gegeben.	
17.493/29.09.2017 ⁵¹ ASIP: Zustimmung	NR Hans Egloff (Berichterstattung: NR Vincent Maitre, NR Patricia von Falkenstein)	Beweisbare Kriterien für die Orts- und Quartierüblichkeit der Mieten schaffen Artikel 269a des Obligationenrechts ist durch einen neuen Absatz wie folgt zu ergänzen: 1. (bisheriger Wortlaut von Art. 269a: neu Abs. 1) 2. Massgeblich für die Ermittlung der orts- und quartierüblichen Mietzinse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind die Mietzinse für Wohn- und Geschäftsräume, die nach Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode mit der Mietsache vergleichbar sind: a. Hinsichtlich der Bauperiode von Mietobjekten sind solche in vor 1930 erstellten Gebäuden vergleichbar; solche in nach 1930 erstellten Gebäuden sind mit Gebäuden, die 20 Jahre früher oder später erstellt wurden, vergleichbar. b. Zustand und Ausstattung sind mit drei Kategorien (einfach, gut, sehr gut) zu bewerten. Der Richter gleicht mit Bezug auf einzelne Merkmale fehlende Eigenschaften nach seinem Ermessen durch die Berücksichtigung anderer, zusätzlicher oder höherwertiger Eigenschaften aus. c. Genügend differenzierte amtliche oder bran-	In Nationalrat geplant. 06.07.2018: RK-N: Folge gegeben. 06.11.2018: RK-S: Folge gegeben. 18.12.2020: NR: Fristverlängerung bis zur Wintersession 2022. 16.12.2022: NR: Fristverlängerung bis zur Wintersession 2024. 21.03.2025: NR: Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2027.	

⁵¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20170493>.

		chenetablierte Statistiken sind zum Nachweis zuzulassen. 3. Der Nachweis der Orts- und Quartierüblichkeit des Mietzinses kann mittels drei zum Vergleich tauglichen Objekten erbracht werden.		
16.498/16.12.2016 ⁵²	NR Jacqueline Badran	Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein: Strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft - namentlich die Wasserkraftwerke, die Stromnetze sowie Gasnetze - sind dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu unterstellen.	In Kommission des SR. 22.01.2018: UREK-N: Folge gegeben. 19.03.2018: UREK-S: Zustimmung. 19.06.2020: NR: Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2022. 18.03.2022: NR: Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2024. Entwurf 1: 07.06.2023: NR: Beschluss gemäss Entwurf. 28.02.2024: SR: Nichteintreten. In Kommission des NR. 18.09.2024: NR: Beschluss	

⁵² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20160498>.

			gemäss wurf.	Ent-	
--	--	--	-----------------	------	--